

Begründung

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Hs. 8 "In den Brandgärten"

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Hs. 8 beinhaltet geringfügige Änderungen der Baugrenzen an drei Stellen.

In zwei Fällen sind Garagenflächen in die überbaubaren Grundstücksflächen einbezogen worden. Anlaß für die Einbeziehung dieser kleinen Flächen in die überbaubare Grundstücksfläche war der Verzicht von Umlegungsbeteiligten auf die Zuteilung der Garagenflächen.

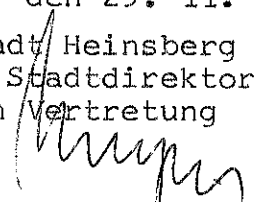
An anderer Stelle konnte eine Baugrenze entfallen, weil eine hintere Zuwegung zu einer ursprünglich geplanten Reihenhausbauung deswegen aufgegeben worden ist, weil statt einer Aufteilung in 5 Reihenhausgrundstücke 3 Grundstücke für den Bau von Einfamilienhäusern gebildet worden sind.

In allen Fällen hatte die festgesetzte Baugrenze durch die veränderte Grundstücksaufteilung ihren Sinn verloren. Die Bebauungsplanänderung ist aus städtebaulichen Überlegungen notwendig. Überdies entspricht sie dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer.

Kosten entstehen durch die Planänderung nicht.

Heinsberg, den 29. 11. 1976

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Nögler)

Techn. Beigeordneter